

Jugendkonzept FV Rot-Weiß Ebingen



*„Die Welt gehört in Kinderhände“*

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend im Fußballverein Rot-Weiß Ebingen.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

### § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

### § 4 Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2. Aufgaben:

- 4.2.1 Bericht des/der Jugendleiters/in;
- 4.2.2 Kassenbericht
- 4.2.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- 4.2.4 Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- 4.2.5 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- 4.2.6 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## Jugendordnung

### 4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### 4.5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und allen Organen der Vereinsjugend gestellt werden.

## § 5 Jugendausschuss

- der Vereinsjugendausschuss besteht aus der oder dem Vereinsjugendleiter/in;
- dessen Stellvertreter/in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- mindestens 8 weiteren Mitarbeitern/innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 1 Jahr gewählt; gewählt ist wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher bzw.

Vereinsjugendsprecherin müssen bei der Wahl das 14. Lebensjahr und dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der oder die Vereinsjugendleiter/in leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Bei dessen/deren Verhinderung obliegt dies dem oder der Stellvertreter/in.

## § 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

## § 7 Jugendkasse

- Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

## Jugendordnung

- Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/-innen zu prüfen.

### § 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

### § 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.